

BGer 8C 107/2016 vom 5. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_107_2016

FR: TF 8C 107/2016 du 5 avril 2016

IT: TF 8C 107/2016 del 5 aprile 2016

Regeste

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Die verfügte Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege schliesst das Verfahren nicht ab. Es liegt ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vor. Da dabei nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung des Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht worden ist, droht den Beschwerdeführern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung (vgl. BGE 128 V 199 E. 2b S. 202 mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht hat im ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 8C_27/2016 von heute dargetan, weshalb der Rechtsschutzversicherer ungeachtet dessen, ob eine Interessenkollision im Sinne von Art. 167 Aufsichtsverordnung (AVO) in Verbindung mit Art. 32 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorliegt, vom Beschwerdeführer die Sozialversicherungsakten zur Leistungsbeurteilung einverlangen durfte. Dadurch, dass der Beschwerdeführer sich diesem Ansinnen verweigert, verletzt er seine vertraglichen Mitwirkungspflichten und verhindert damit eine Fälligkeit der Leistungen der Rechtsschutzversicherung im Sinne von Art. 41 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dieser Verzicht auf ein liquides Aktivum im Vermögen führt zur fehlenden prozessualen Bedürftigkeit. Es kann vollumfänglich auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden, welche vorbehaltlos auch für die Beschwerdeführerin Gültigkeit haben. Eine durch die Vorinstanz begangene Verletzung von verfassungsmässigen Rechten oder der EMRK ist nicht auszumachen.

E. 3

Aufgrund der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels kann die hier beantragte unentgeltliche Rechtspflege ebenfalls nicht gewährt werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Gerichtskosten sind von den Beschwerdeführern als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.